

Anlage 2

zum Tarifvertrag vom 13.12.2013

zum DAK-Tarifvertrag



**Tarifvertrag zur Einführung
einer neuen Gehaltstabelle
ab 01.07.2014**

zwischen

**DAK-Gesundheit
Nagelsweg 27-31
20097 Hamburg**

einerseits

und

**DHV – Die Berufsgewerkschaft e.V.
Droopweg 31
20537 Hamburg**

andererseits

wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen für Beschäftigte zur Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes eine neue Gehaltstabelle mit Wirkung ab 01.07.2014 eingeführt. Gleichzeitig wird die Tabelle Vergütung für Auszubildende angepasst.

§ 1

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte und Auszubildende, die Mitglied der Gewerkschaft DHV sind, auf die der DAK-Tarifvertrag in der Fassung bis zum 30.06.2014 Anwendung findet und deren Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis bei der DAK-Gesundheit über den 30.06.2014 hinaus fort besteht und sie unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages der DAK-Gesundheit vom 13.12.2013 fallen.

§ 2

Einführung einer neuen Gehaltstabelle für Beschäftigte

- (1) Mit Wirkung ab 01.07.2014 wird eine neue Gehaltstabelle eingeführt, die mit einem Vergütungssystemwechsel, aber nicht mit einer Erhöhung der bis zum 30.06.2014 erhaltenen monatlichen Grundvergütung nach § 12 DAK-TV in der Fassung bis zum 30.06.2014 verbunden ist.
- (2) Mit der Geltung der neuen Gehaltstabelle entfallen die bisherige Gehaltstabelle I (Anlage 2 zum DAK-TV) sowie die bisherige Gehaltstabelle II (Anlage 3 zum DAK-TV) ab 01.07.2014. Sie werden ab 01.07.2014 durch die in Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag abgebildete Gehaltstabelle ersetzt, die als Anlage 1 zum Tarifvertrag der DAK-Gesundheit vom 13.12.2013 mit Wirkung ab 01.07.2014 übernommen wird.
- (3) Die neue Gehaltstabelle besteht aus 16 Vergütungsgruppen und enthält neben den Spalten Steigerungsbetrag und Aufrückungsbetrag die Spalten Anfangsgrundvergütung und Höchstgrundvergütung.
- (4) Die Werte der neuen Gehaltstabelle setzen sich zusammen aus denselben Werten der bisherigen Vergütungsbestandteile Grundvergütung und § 16 Zulage. Der Ortsklassenzuschlag wird mit einem Wert von 17,90 € in die neue Gehaltstabelle integriert.
- (5) Der in § 1 festgelegte Vergütungssystemwechsel führt zum Wegfall des Anspruchs auf Ortsklassenzuschlag nach § 13 DAK-TV i.d.F. bis 30.06.2014 und des Anspruchs auf Zulage zur Grundvergütung für Beschäftigte und Auszubildende nach § 16 DAK-TV i.d.F. bis 30.06.2014.
- (6) Die Regelungen zur Anwendung der Gehaltstabelle ergeben sich aus § 14 des Tarifvertrages der DAK-Gesundheit vom 13.12.2013.
- (7) Die strukturelle Aufnahme der in § 2 Absatz 5 genannten Faktoren in die Gehaltstabelle führt weder zu einer Verringerung noch einer Erhöhung des Gesamtruhegeldes der Ruhegeldbezieher.

- (8) Die in der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag abgebildeten Werte der Gehaltstabelle bilden die Ausgangsbasis für zukünftige Gehaltsanpassungen.
- (9) Für Beschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnis bei der DAK-Gesundheit bis zum 30.06.2014 begonnen hat und auf die der DAK-Tarifvertrag in der Fassung des Gehalts- und Änderungstarifvertrages Nr. 1/2012 vom 05.07.2012 bis zum 30.06.2014 Anwendung findet, werden die Gehaltstabelle I in der Fassung vom 01.08.2013 (Anlage 2 zum DAK-TV) und die Gehaltstabelle II in der Fassung vom 01.08.2013 (Anlage 3 zum DAK-TV) durch die Gehaltstabelle (Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag) mit Wirkung ab 01.07.2014 unter Berücksichtigung des „Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten mit Geltung des DAK-TV bis 30.06.2014“ ersetzt.

§ 3

Vergütung für Auszubildende

- (1) Für Auszubildende, auf deren Ausbildungsverhältnis der DAK-Tarifvertrag in der Fassung des Gehalts- und Änderungstarifvertrages Nr. 1/2012 vom 05.07.2012 Anwendung findet, wird mit Geltung des neuen Tarifvertrages der DAK-Gesundheit vom 13.12.2013 die Anlage 4 zum DAK-Tarifvertrag in der Fassung bis 30.06.2013 („Vergütung für Auszubildende“) durch die Anlage 2 zum diesem Tarifvertrag mit Wirkung ab 01.07.2014 ersetzt.
- (2) Die Auszubildendenvergütung ergibt sich ab 01.07.2014 aus Anlage 2 zum Tarifvertrag der DAK-Gesundheit vom 13.12.2013.

§ 4

Inkrafttreten und Kündigung

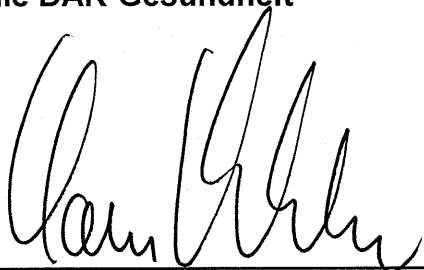
Dieser Tarifvertrag tritt am 01.07.2014 in Kraft und kann frühestens zum 31.07.2014 gekündigt werden.

Hamburg, den 02.04.2014

Hamburg, den

Für die DAK-Gesundheit

Für die DHV



Claus Moldenhauer
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Henning Röders
Bundesvorsitzender

**Anlage 1
zum Tarifvertrag zur Einführung
einer neuen Gehaltstabelle ab 01.07.2014**



**Anlage 1 zum
DAK-Gesundheit - TV
(i.d.F. ab 01.07.2014)
Gültig ab 01.07.2014**

Gehaltstabelle

Verg. Gr.	Steig. Betrag	Aufr.- Zulage	Anfangs- grundverg.	Höchst- grundverg.
	€	€	€	€
1	81,56	-	2.002,26	2.408,84
2	90,28	90,91	2.159,79	2.616,19
3	110,82	107,72	2.397,62	2.841,58
4	142,59	124,53	2.510,96	3.118,03
5	150,67	139,46	2.657,90	3.432,46
6	161,26	160,64	2.763,74	3.789,24
7	163,13	198,01	3.014,04	4.117,99
8	178,08	223,52	3.312,92	4.497,17
9	195,51	239,73	3.736,95	4.902,50
10	212,95	252,17	4.093,72	5.342,74
11	230,38	268,37	4.621,71	5.805,36
12	265,24	284,56	5.035,14	6.393,74
13	297,01	297,01	5.682,69	7.015,77
14	321,91	314,43	6.206,34	7.589,23
15	348,68	338,09	6.762,34	8.191,31
16	389,77	353,66	7.404,92	8.995,77

Der Nachtdienstzuschlag beträgt je Stunde	3,75 €
Der Schichtzuschlag beträgt je Stunde	1,68 €
Der Betrag gemäß § 22 Absatz 4 Satz 3 beläuft sich auf	1.879,23

**Anlage 2 zum Tarifvertrag zur Einführung
einer neuen Gehaltstabelle ab 01.07.2014**



**Anlage 2 zum
DAK-Gesundheit - TV
(i.d.F. vom 01.07.2014)
Gültig ab 01.07.2014**

Vergütung für Auszubildende

Vergütung für Auszubildende beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr im 2. Ausbildungsjahr im 3. Ausbildungsjahr

€
827,91

€
907,43

€
981,57